

Preisblatt für die Lieferung von OSTSEE-STROM NACHTSPEICHER im Haushalt

Preisstand: 01.01.2023

Die Stadtwerke Rostock AG (SWR) bietet auf Grundlage eines Sondervertrags im Netzgebiet der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH die Lieferung von OSTSEE-STROM für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung (NSH) zu folgenden Preisen an:

		Nettopreise	Bruttopreise
22 - 6 Uhr (NSH und NSH mit Tagladung)	Arbeitspreis (Cent/kWh)	26,046	
	KWK-Umlage (Cent/kWh)	0,357	
	Offshore-Netzzulage (Cent/kWh)	0,591	
	Stromsteuer (Cent/kWh)	2,050	
	§ 19 StromNEV-Umlage (Cent/kWh)	0,417	
	Umlage für abschaltbare Lasten (Cent/kWh)	0,000	
	Arbeitspreis gesamt (Cent/kWh)	29,461	35,06
13 - 16 Uhr (NSH mit Tagladung)	Arbeitspreis (Cent/kWh)	29,056	
	KWK-Umlage (Cent/kWh)	0,357	
	Offshore-Netzzulage (Cent/kWh)	0,591	
	Stromsteuer (Cent/kWh)	2,050	
	§ 19 StromNEV-Umlage (Cent/kWh)	0,417	
	Umlage für abschaltbare Lasten (Cent/kWh)	0,000	
	Arbeitspreis gesamt (Cent/kWh)	32,471	38,64
	Grundpreis pro Zähler (EUR/Jahr)	45,00	53,55
	Messstellenbetrieb konventionelle Messeinrichtung (EUR/Jahr)	15,17	18,05
	Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung (EUR/Jahr)	abhängig vom Stromverbrauch	
	Messstellenbetrieb intelligentes Messsystem (EUR/Jahr)	abhängig vom Stromverbrauch	

Der Preis setzt sich aus Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt und die Konzessionsabgaben. Der Arbeitspreis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Der Arbeitspreis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Netzzulage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Lastenausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen.

Der Arbeitspreis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (Sonderkundenaufschlag) nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Diese beinhaltet aktuell auch die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Der Arbeitspreis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe.

Weitere Informationen zu den Umlagen erhalten Sie auf der Webseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de).

Ist die vom Lieferanten nach diesem Vertrag belieferte Marktlokation des Kunden mit einer konventionellen Messeinrichtung ausgestattet, erhöht sich der Grundpreis um diese Kosten entsprechend. Der Kunde zahlt das ausgewiesene Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einer modernen Messeinrichtung oder mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des MsbG ausgestattet, erhöht sich der Grundpreis des Kunden um diese Kosten entsprechend, wenn der Lieferant zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). In Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch beträgt das Entgelt derzeit bei der modernen Messeinrichtung max. 20,00 EUR (brutto) und beim intelligenten Messsystem max. 200,00 EUR (brutto) jährlich. Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs ist grundsätzlich der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Schuldet der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt selbst, entfällt dieser Preisbestandteil im Verhältnis zum Lieferanten.

Sind beim Kunden andere technische Geräte zum Zähler, bspw. Wandler, Schaltgeräte etc. verbaut, kann der Preis für den Messstellenbetrieb abweichen. Das Entgelt erhält der Messstellenbetreiber.

Der Arbeitspreis erhöht sich um die Stromsteuer. Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer enthalten. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Informationen über aktuelle Produkte und Preise erhalten Sie auch im Internet unter www.swrag.de oder unter **0381 805-2000**. Dieses Preisblatt ist gültig ab 01.01.2023.

Kosten bei Zahlungsverzug und sonstigen Dienstleistungen

Einstellung der Belieferung gemäß Ziffer 8.3 AGB	
Je Sperrung des Stromanschlusses bei vorhandener Trenneinrichtung innerhalb der Geschäftszeiten* außerhalb der Geschäftszeiten	72,00 EUR 83,00 EUR
Je physischer Trennung des Stromanschlusses - bei Trennen des Stromanschlusses an der Versorgungsleitung	nach Aufwand
Je vom Kunden verursachte aber abgebrochene Sperrung innerhalb der Geschäftszeiten* außerhalb der Geschäftszeiten	57,00 EUR 66,00 EUR
Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 8.3 AGB	
Durch Entsperrung des Stromanschlusses innerhalb der Geschäftszeiten* außerhalb der Geschäftszeiten	72,00 EUR (netto) 85,68 EUR (brutto) 83,00 EUR (netto) 98,77 EUR (brutto)
Nach physischer Wiederherstellung des getrennten ursprünglichen Stromanschlusses - bei Herstellen des Stromanschlusses an der Versorgungsleitung	nach Aufwand
Vorkassensysteme gemäß Ziffer 5.4 AGB	
Einbau und Betrieb Vorkassensystem	48,98 EUR/Jahr (netto) 58,29 EUR/Jahr (brutto)
zusätzliche Abrechnungen gemäß Ziffer 3.4 AGB	
je Abrechnung	7,98 EUR (netto) 9,50 EUR (brutto)

*) Montag bis Freitag von 7 Uhr - 18 Uhr

Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zz. 19 %) enthalten. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.